

3. Traditionsbestimmter Neuanfang: Rheinland-Pfalz

Als der rheinland-pfälzische Arbeitsminister Bökenkrüger nach seinem Rücktritt Ende 1949 eine Bilanz der Sozialpolitik im Land zog, charakterisierte er auch die Haltung der Militärregierung in der Kriegsopfersversorgung: *Eine Sonderbehandlung der Kriegsverletzten und ihrer Hinterbliebenen erschien sozusagen als militärische Untergrundbewegung und wurde lange abgelehnt*; es seien *lange und harte Verhandlungen* erforderlich gewesen, um in Hessen-Pfalz im Dezember 1945 eine erste Regelung gegen die Militärregierung durchzusetzen.¹ Der Rückblick des zuständigen Ministers, der vor der Landesgründung in Hessen-Pfalz als Präsidialdirektor gleichfalls für das Arbeitsressort zuständig gewesen war, zeigt in charakteristischer Weise, wie sich das Verhältnis von französischer Besatzungsmacht und deutscher Verwaltung in der Erinnerung mancher deutscher Politiker schon bald nach Kriegsende in einer Weise verschob, die in der Aktenüberlieferung keine Bestätigung findet. Auch dort, wo man die geleistete Arbeit mit Recht positiv werten konnte, blieb als beherrschendes Grundmuster der Erinnerung, man habe Neuordnungsansätze von deutscher Seite gegen die Widerstände der Besatzungsmacht durchgekämpft.

In der Tat hat das kleine Land Hessen-Pfalz, sozialpolitischer Vorreiter in vielfacher Hinsicht, nicht nur weit früher als alle anderen Länder des ehemaligen deutschen Reiches außer Baden wieder einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Kriegsopfer anerkannt. Es hat auch ein Konzept entwickelt, das den anderen Neuordnungsansätzen, wie sie sich ab 1946 vor allem in der Bizone herausbildeten, sachlich überlegen war, 1947/48 auf ganz Rheinland-Pfalz ausgedehnt wurde und erst 1949 mit den Kriegsopfergesetzen von Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern durch bessere Leistungen ersetzt wurde. Die politische Initiative ging jedoch wesentlich von französischer Seite aus.

Nach dem Einmarsch der französischen Truppen in der Pfalz hob die Militärregierung, entsprechend der SHAEF-Anweisung, die bestehenden Versorgungsbestimmungen nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach dem Offizierspensionsgesetz zunächst auf und verfügte am 2. August 1945 die Auflösung der gesamten Versorgungsverwaltung, nachdem mehrere Dienststellen bereits zuvor geschlossen worden waren.² Anders als in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz und anders als in den übrigen Zonen, wurde ein Rechtsanspruch auf Versehrtenleistungen jedoch nicht völlig beseitigt, sondern der deutschen Verwaltung empfohlen, die Versorgung auf die Bestimmungen der Unfallversicherung umzustellen.³

¹ Bökenkrüger, S. 251. So auch noch von mir selbst übernommen in: HUDEMANN, Sozialstruktur, S. 394; diese Darstellung ist entsprechend zu korrigieren.

² Korrespondenz über die zunächst zum 30. 6. 1945 verfügte Auflösung des Versorgungsamtes Landau im Juli/August 1945 in AdO Colmar RLP C. 897/5-10-1; Bericht der Abt. Versorgung der LVA Rheinland-Pfalz, *Die Versorgung der Kriegshinterbliebenen*, 9. 2. 1948; Archiv LVA RLP.

³ Vgl. dazu zusammenfassend Präsidialdirektor Dahlgrün (Finanzen) an Finanzoffizier der Militärregierung, 17. 10. 1945, LA SP H 13/59, sowie Notizen von Arbeitsoffizier Thibault in AdO Colmar RLP C. 897/5-10-1. Siehe auch unten Anm. 7.